



Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB 10-2004

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB gelten für die Leistungen, die NonproCons NPC für ihre Kunden erbringt. Gemeinsam mit der schriftlichen Auftragsbestätigung resp. Vereinbarung mit den Kunden inkl. ev. Anhang bilden sie den Vertrag zwischen den Parteien. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vorschläge und Vereinbarungen.

1. Leistungen

NPC erbringt für den Kunden die in der Auftragsbestätigung resp. Vereinbarung beschriebenen Leistungen. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Leistungen ist möglich, sofern beide Parteien nach sorgfältiger Prüfung diesem Anliegen zustimmen können. Jede Änderung und Ergänzung der Leistung unterliegt einer angemessenen Anpassung des Honorars und, falls erforderlich, des Zeitplans. Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Nachtrag zur Auftragsbestätigung resp. Vereinbarung zwischen den Parteien. Dieser Nachtrag unterliegt ebenfalls den AGB und ist ein Teil des Vertrages zwischen den Parteien.

Die Leistungen und Arbeitsergebnisse von NPC (Korrespondenz, Analysen, Konzepte, Berichte, Kalkulationen, Empfehlungen, Präsentationen usw., mündlich und schriftlich) sind ausschliesslich für den Kunden bestimmt und dürfen von ihm nur für den im Vertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Anderslautende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, dürfen die Leistungen von NPC und deren Ergebnisse ohne ihre vorgängige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden. Unabhängig von ihrer Zustimmung lehnt NPC jede Haftung gegenüber Dritten ab, denen diese Leistungen oder deren Ergebnisse zur Kenntnis gebracht oder sonst wie zugänglich gemacht wurden.

Zwischenberichte und Aktennotizen etc. können wesentlich vom endgültigen Ergebnis abweichen. NPC lehnt jede Haftung gegenüber dem Kunden oder Dritten für irgendwelchen Schaden infolge deren Vertrauen auf diese vorläufigen Ergebnisse ab.

Alle Immaterialgüterrechte an den Leistungen und Arbeitsergebnissen verbleiben bei NPC.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

NPC setzt die für die jeweilige Leistung qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

Die Leistungen und der Vertrag sind jedoch in keinem Fall an einzelne oder bestimmte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von NPC gebunden, dies auch dann nicht, wenn eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Auftragsbestätigung oder der Vereinbarung namentlich aufgeführt ist. NPC behält sich gegenteils vor, während der Dauer der Zusammenarbeit Änderungen in der Zusammensetzung der für den Kunden tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Projektteam) vorzunehmen. Dies gilt sowohl für die Projektleitung als auch für Projektmitwirkende. Ein solcher personeller Wechsel ist für den Kunden kein Grund zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

Keine Partei stellt während der Dauer des Vertrages und sechs Monate nach dessen Ende, bei Geschäftsführungen und Sekretariaten zwölf Monate nach deren Ende, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Partei an, die in den Vertrag involviert sind. Widrigenfalls zahlt die anstellende Partei der anderen betroffenen Partei, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter innerhalb dieser Fristen die Stelle verlässt und beim Vertragspartner eine neue Stelle antritt, einen Betrag, der dem Bruttosalär (inkl. ev. Boni und Gratifikationen etc.) der entsprechenden Mitarbeiterin oder des entsprechenden Mitarbeiters während der Dauer des Vertrages zwischen den Parteien und sechs Monate resp. 12 Monate nach dessen Ende entspricht. Dieselbe Beschränkung mit Zahlungsfolge bei deren Nichtbeachtung gilt sinngemäss für Mandate an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parteien resp. deren neue Arbeitgeberin, die sich während der Dauer der Zusammenarbeit oder innerhalb von sechs resp. zwölf Monaten nach deren Beendigung selbständig machen oder bei einer Konkurrenzfirma von NPC eintreten.

3. Informationen, Dokumente

Der Kunde verpflichtet sich, NPC alle Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen und ihr alle Unterstützung zu gewähren, die sie zur gehörigen Erfüllung der ihr übertragenen Leistung benötigt. Die von NPC verlangten Informationen sind vom Kunden zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und müssen vollständig und wahr sein. Der Kunde informiert NPC unverzüglich, falls die ihr zur Verfügung gestellten Informationen falsch, unvollständig oder irreführend sein könnten. NPC kann gegenüber dem Kunden und Dritten betr. die Vollständigkeit und Wahrheit der zur Verfügung gestellten oder öffentlich zugänglichen Informationen keine Verantwortung übernehmen. NPC lehnt jede Haftung für jeglichen Schaden ab, der infolge falscher, unvollständiger oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellter Informationen entstanden ist.



4. Kommunikation, Datensicherung

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten kann NPC keine Garantie für die Sicherheit oder für die vollständige, zeitgerechte oder fehler- und virenfreie Übermittlung der Daten übernehmen. Der Kunde ist für die Sicherheit im elektronischen Datenverkehr selbst verantwortlich. NPC verpflichtet sich, im eigenen Betrieb regelmässig die geeigneten Vorkehrungen für eine branchenübliche Datensicherung zu treffen.

5. Honorar

Das Honorar von NPC basiert auf der fachlichen Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Zeitbedarf der abverlangten Leistungen und der Komplexität der Fragestellungen. Daneben hängt der Aufwand auch ab von der Qualität der NPC vom Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Sofern die Auftragsbestätigung resp. die Vereinbarung eine Honorarschätzung enthalten (Budget, nach Aufwand abgerechnet), ist diese in guten Treuen und im guten Glauben erstellt worden. Sie ist jedoch nicht vertraglich bindend. Sie unterliegt den angegebenen Vorbehalten und Annahmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereiches von NPC liegen. NPC informiert den Kunden rechtzeitig, falls sich eine Budgetüberschreitung abzeichnet.

Sind ein Kostendach oder eine Pauschale vereinbart worden, sind diese anzuheben, sofern und soweit sich die von NPC zu erbringende Leistung während der Ausführung aufgrund von Weisungen des Kunden oder aufgrund von Faktoren, die ausserhalb des Einflussbereiches von NPC liegen, erweitert. Eine solche Anpassung des Honorars bedarf für ihre Gültigkeit der Schriftform.

6. Auslagen

Alle Honorare verstehen sich ohne allfällige Steuern und Gebühren sowie zuzüglich 3.5% Kommunikationspauschale und den Ersatz aller Auslagen. Für den Auslagenersatz gilt folgende Regelung: Für Reisen wird ein SBB-Billet 2. Klasse ab Basel verrechnet. Bei Benutzung des Autos sind CHF 0.90/km zu vergüten. Die Reisezeit wird zur Hälfte verrechnet. Der Kunde trägt ferner alle Auslagen für Übernachtungen (Mittelklassehotel) und Mahlzeiten. Fotokopien werden mit CHF 0.20/Kopie belastet. Für Kunden von NPC ist die Benutzung des Sitzungszimmers inkl. Getränke frei. Die Kommunikationspauschale umfasst alle Aufwändungen von NPC für Telefone, Telefax, E-Mail, Porto und PC-Ausdrucke sowie für Kopien des täglichen Geschäftsverkehrs in kleineren Mengen. Bei Geschäftsführungen und Sekretariaten werden die Gesprächsgebühren und das Porto sowie die Kopien für spezielle Prints (Einladungen, Protokolle,

Broschüren etc.) zusätzlich separat verrechnet. Diese Regelungen können von NPC jederzeit einseitig massvoll geändert und ergänzt werden, ohne dass die Gültigkeit des Vertrages hiervon betroffen wäre. Eine Änderung dieser Regelungen durch NPC ist für den Kunden auch kein Grund zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

Der Kunde ist für die Arbeit und das Arbeitsergebnis der im Rahmen des Vertrages von ihm beauftragten Dritten sowie für deren Bezahlung direkt und ausschliesslich verantwortlich, dies unabhängig davon, ob solche Dritte von NPC instruiert und begleitet und unterstützt werden.

7. Zahlungskonditionen

NPC rechnet das Honorar und die Auslagen auf der Grundlage der Auftragsbestätigung resp. der Vereinbarung ab. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Falls der Kunde mit der Rechnung nicht einverstanden ist, hat er dies NPC innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Rechnung vorbehaltlos anerkannt ist.

8. Geheimhaltung

Keine Vertragspartei darf Dritten ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei als vertraulich bezeichnete oder offensichtlich als vertraulich einzuschätzende Informationen und spezielles Fachwissen zugänglich machen, von denen sie anlässlich oder bei Gelegenheit der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag absichtlich oder zufällig Kenntnis erhalten hat.

Die Geheimhaltungspflicht betrifft nicht Informationen, die allgemein zugänglich sind oder werden, die von Dritten stammen, die der Geheimhaltungspflicht nicht unterliegen oder die von der Partei, welche die Informationen erhält, unabhängig entwickelt wurden oder dieser vor Erhalt bereits bekannt waren. In jedem Fall bleiben gesetzliche Regelungen vorbehalten. Eine Offenlegung aller Informationen ist den Vertragsparteien auch gegenüber ihren Versicherungen und Rechtsvertretern gestattet. Ferner darf NPC vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen auch gegenüber Tochter- und Partnergesellschaften bekannt machen oder für interne Zwecke verwenden. NPC überlassene Adressdateien verbleiben im Eigentum der Kunden. Sie dürfen von NPC weder für eigene Zwecke verwendet werden noch darf NPC diese Daten Dritten zugänglich machen.

9. Referenzen

Sofern in der Auftragsbestätigung resp. der Vereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes bestimmt wird, darf NPC während und nach Abschluss der Zusammenarbeit mit dem Kunden die erbrach-



ten Leistungen und den Kunden selbst gegenüber Dritten als Referenz angeben und diese auf der Kundenliste anführen.

10. Vertragsdauer und Beendigung

Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung resp. der Vereinbarung bezeichneten Datum. Fehlt ein solches, gilt das Datum der Unterzeichnung durch die zweite Vertragspartei. Falls NPC mit der Leistungserstellung vor der Vertragsunterzeichnung begonnen hat, gilt der Vertrag auch für solche Leistungen. Sofern der Vertrag keinen Beendigungstermin enthält, gilt der Vertrag solange, bis NPC alle Leistungen erbracht hat.

Bei Geschäftsführungen und Sekretariaten gelten eine feste Vertragsdauer von 12 Monaten ab Vertragsbeginn und eine Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, wobei sich die Vertragsdauer automatisch um weitere 12 Monate verlängert, sofern innert Frist keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung bedarf für ihre Gültigkeit eines eingeschriebenen Briefes. Andere Regelungen betr. Vertragsdauer und Kündigungsfrist sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die vorgenannte Kündigungsfrist von 6 Monaten oder eine davon abweichende rechtsgültig vereinbarte Kündigungsfrist gelten als Sicherheit der Parteien vor einer Kündigung zur Unzeit durch die andere Partei; eine vorzeitige Vertragsauflösung durch eine der Parteien, auch wenn sie aus wichtigem Grund erfolgt, zieht bei Geschäftsführungen und Sekretariaten eine Entschädigung an die andere Partei in der Höhe von 75% des noch bis zum Ablauf der ordentlichen Auflösungsfrist ausstehenden Honorars nach sich.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit gibt jede Partei der anderen Partei auf deren schriftliches Verlangen alle sich in ihrem Besitze befindlichen Daten (Adressstämme, etc.) Gegenstände und Dokumente zurück. NPC darf von Dokumenten, auf denen ihre Leistungen basieren, Kopien zurückbehalten. Der Kunde bezahlt ferner NPC die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen inkl. aller Auslagen. Zusätzliche Entschädigungen gem. den Bestimmungen der Auftragsbestätigung resp. der Vereinbarung bleiben vorbehalten.

Die Aufbereitung der Akten und Daten des Kunden bei Beendigung der Zusammenarbeit und deren Übergabe an einen Dritten wird bei Geschäftsführungen und Sekretariaten separat nach Aufwand und nach den dann zum geltenden Honoraransätzen von NPC verrechnet, zuzüglich Kommunikationspauschale, Steuern und Gebühren.

11. Haftung

NPC wird ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erbringen. NPC haftet für Schäden, soweit sie ihre direkte Ursache in einer

nachgewiesenen vorsätzlichen oder grob-fahrlässigen Verletzung der vertraglichen Pflichten oder anderer Sorgfalts- und Treuepflichten von NPC haben. Die Verantwortung gegenüber dem Kunden beschränkt sich somit auf die sorgfältige und fachgerechte Durchführung des NPC erteilten Auftrages. Insbesondere kann NPC das Eintreffen irgendwelcher Entwicklungen oder die Entscheidungen Dritter in keiner Weise gewährleisten. Für beigezogene Dritte haftet NPC nur für deren gehörige Instruktion und Beaufsichtigung. Soweit gesetzlich zulässig, beschränkt sich die Haftung von NPC zudem auf die Höhe des erhaltenen Honorars. Dies gilt auch in Bezug auf Dritte. NPC verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

Soweit gesetzlich zulässig, wird der Kunde keine Schadenersatzansprüche gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NPC persönlich anheben.

12. Schadloshaltung

Der Kunde hält NPC schadlos für jeden Schaden und allen Verlust sowie für Forderungen und Ausgaben (insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten und den Aufwand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von NPC), die NPC infolge der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber NPC im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen.

13. Verrechnung

NPC ist jederzeit berechtigt, Forderungen gegenüber dem Kunden mit dessen Guthaben gegenüber NPC zu verrechnen. Diese Verrechnungsbefugnis bezieht sich auch auf Treuhandgelder des Kunden bei NPC und gilt auch betr. Forderungen, die vom Kunden ganz oder teilweise bestritten sind oder sein könnten.

14. Gewährleistung

Der Kunde bestätigt, dass NPC keine Zusagen und/oder Garantien irgendwelcher Art abgegeben hat hinsichtlich des Erfolges der erbrachten Leistungen oder betreffend finanzielle oder anderweitige Ergebnisse und Ereignisse, die infolge der Leistungen oder in deren Zusammenhänge eintreten können, z.B. bestimmte Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder aus dem Inkasso von Mitglieberbeiträgen.

15. Zeitpläne

Sofern mit dem Kunden ein Zeitplan vereinbart wurde, setzt NPC alles daran, diesen einzuhalten. Er ist jedoch nicht bindend, insbesondere nicht für Planungs- und Projektmanagementaufträge und Begleitungen (Coaching), es sei denn, es wäre dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.



16. Abtretung

Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise Dritten übertragen.

17. Andere Kunden

Die Bestimmungen des Vertrages mit einem Kunden beschränken NPC nicht im Abschluss von Verträgen mit anderen Kunden.

18. Partnerfirmen, Tochtergesellschaften

Für die Vertragserfüllung kann NPC andere NPC-Partner- oder Tochterfirmen beiziehen, wobei diese im Namen und im Auftrage von NPC handeln und die Verantwortung für die gehörige Vertragserfüllung bei NPC verbleibt. Der Kunde stimmt zu, soweit gesetzlich zulässig, keine Ansprüche gegenüber Partner- und Tochterfirmen von NPC oder deren Angestellte im Zusammenhange mit dem Vertrag geltend zu machen. Die NPC-Partner- und Tochterfirmen sowie deren Angestellte haben dasselbe Recht wie NPC, sich direkt auf den Vertrag mit dem Kunden zu berufen,

19. Ungültige Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, bleibt der Rest des Vertrages trotzdem bestehen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und der Auftragsbestätigung resp. der Vereinbarung inkl. ev. Nachträgen und Anhängen gehen die AGB vor, es sei denn, die Parteien hätten betr. eine AGB-Bestimmung ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen der Auftragsbestätigung resp. der Vereinbarung einerseits und anderen Vertragsbestandteilen andererseits (ausser den AGB) gehen die Auftragsbestätigung resp. die Vereinbarung vor.

20. Zeichnungsberechtigung

Die Unterzeichnenden des Kunden bestätigen mit ihrer Unterschrift, über alle erforderlichen Kompetenzen und Bewilligungen zu verfügen, den Vertrag mit NPC zu unterzeichnen.

21. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Parteien gilt der ausschliessliche Gerichtsstand der Schweiz, Kanton Basel-Stadt, dies unter ausdrücklichem Ausschluss allfälliger anderer möglicher Gerichtsstände. Es gilt das Obligationenrecht.